
Thomas Krause

Opera publica¹

Der Wandel des strafrechtlichen Sanktionssystems in der frühen Neuzeit² wird vor allem im deutschsprachigen Raum bis heute vielfach in einen Zusammenhang mit der Entstehung der ersten Zuchthäuser im 16. Jahrhundert und der daran anschließenden allmählichen Verbreitung der Zuchthausidee im 17. und 18. Jahrhundert gebracht. Aus der Verbindung der stationären Inhaftierung mit dem sowohl strafenden als auch erzieherischen Charakter tragenden Arbeitszwang, wie sie erstmals bei der Zuchthausstrafe zum Ausdruck komme, sei nämlich die moderne Freiheitsstrafe entstanden, die dann die peinlichen Leibes- und Lebensstrafen zurückdrängt bzw. später abgelöst habe. Diese soeben skizzierte Auffassung geht auf den deutschen Strafrechtler und Strafrechtshistoriker R. v. Hippel (1866–1951) zurück.³ Sie wurde in der Folge namentlich von G. Radbruch (1878–1949), der vor allem als Rechtsphilosoph, Strafrechtler und Kriminalpolitiker zu Ruhm gelangte, aber auch im Be-

-
- 1 Der diesem Beitrag zugrunde liegende Vortrag wurde als Kurzbeitrag präsentiert. Entsprechend dieser Zielsetzung handelt es sich um eine lediglich um die notwendigsten Belege ergänzte Skizze, die nicht den Anspruch erhebt, die gestellte Thematik erschöpfend zu behandeln. Insoweit muss deshalb neben anderen, in den Anmerkungen im einzelnen nachgewiesenen Beiträgen des Verfassers vor allem auf eine größere, in Vorbereitung befindliche Studie über „Freiheitsstrafen und Strafvollzug im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation“ verwiesen werden.
 - 2 Vgl. allgemein dazu etwa die Beiträge in den Sammelbänden „La Peine/Punishment“, pt. 2 u. 3 („Europe before the 18th Century“ und „Europe since the 18th Century“), Brüssel 1991 bzw. 1989 (= Recueils de la Société Jean Bodin pour l’histoire comparative des Institutions 56 u. 57), die in Form von Länderberichten abgefasst sind und damit eine vergleichende europäische Perspektive eröffnen. Deutschland wird darin behandelt von F. Schaffstein (Bd. 56, S. 143-156) und von J. Regge (Bd. 57, S. 227-273).
 - 3 R. v. Hippel, Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (im Folgenden: ZStW) 18 (1898), S. 419-494 u. 608-666/z. T. neu abgedruckt unter dem Titel: „Die Entstehung der modernen Freiheitsstrafe und des Erziehungs-Strafvollzugs“ (Jena 1932). Vgl. auch ders., Deutsches Strafrecht, Bd. 1, Berlin 1925, S. 242-249. Zur Person von Hippels unter besonderer Berücksichtigung seines strafvollzugskundlichen Werks S. A. Krebs, Die Forschungen Robert von Hippels über die Entwicklung der modernen Freiheitsstrafe und ihre Bedeutung für das deutsche Gefängniswesen, in: ders., Freiheitsentzug - Entwicklung von Praxis und Theorie seit der Aufklärung, Berlin 1978, S. 181-205. Vgl. außerdem noch D. Dölling, Robert von Hippel (1866–1951) – ein deutscher Strafrechtswissenschaftler im Übergang vom 19. zum 20. Jahrhundert, in: Rechtswissenschaft in Göttingen – Göttinger Juristen aus 250 Jahren, hrsg. von F. Loos, Göttingen 1987, S. 413-434 (insb. 427-429) m. w. Nachw.

reich des Strafvollzugs publizierte,⁴ sowie von E. Schmidt (1891–1977), dem Nestor der deutschen Strafrechtsgeschichte,⁵ aufgegriffen und weiterentwickelt.

Nicht zuletzt das große wissenschaftliche Ansehen der drei eben genannten Rechtsgelehrten dürfte dazu beigetragen haben, dass die Ansicht, in erster Linie in der Zuchthausstrafe die Wurzel der modernen Freiheitsstrafe zu sehen, in der deutschen (straf-)rechtsgeschichtlichen⁶ und auch strafvollzugskundlichen⁷ Literatur vorherrschend geworden und im wesentlichen bis heute geblieben ist. Unangefochten war die Meinung der drei Autoritäten, die vor allen Dingen von Hippel durch seine Schüler in einer ganzen Reihe von Dissertationen untermauern ließ,⁸ allerdings weder früher noch heute.⁹

-
- 4 G. Radbruch, Die ersten Zuchthäuser und ihr geistesgeschichtlicher Hintergrund, in: ders., *Elegantiae Juris Criminalis – Sieben Studien zur Geschichte des Strafrechts*, 1. Aufl. 1938, S. 38-49 u. 2. Aufl. Basel 1950, S. 116-129/Neudruck in: H. Müller-Dietz (Bearbeiter), Gustav Radbruch – Gesamtausgabe, hrsg. von A. Kaufmann, Bd.10: Strafvollzug, Heidelberg 1994, S. 97-109 (nach der Paginierung dieses Neudrucks wird im folgenden zitiert). Vgl. zum strafvollzugskundlichen Werk Radbruchs, der Professor in Kiel und Heidelberg und während der Weimarer Republik zweimal Reichsjustizminister war, die umfassende Darstellung von H. Müller-Dietz in der Einleitung zu Bd. 10 der Radbruch-Gesamtausgabe, S. 1-24 m. w. Nachw.
- 5 Vgl. E. Schmidt, *Entwicklung und Vollzug der Freiheitsstrafe in Brandenburg-Preußen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts*, Berlin 1915, S. 70-79 sowie zusammenfassend ders., *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, 3. Aufl. 1965 (Nachdrucke ebenda 1983 u. 1995), S. 186-193. Zur Person und zum wissenschaftlichen Werk von Eberhard Schmidt s. den Nachruf von R. Lange, in: ZStW 89 (1977), S. 871-877 (ebd. 871-873 Würdigung des rechtshistorischen Werkes).
- 6 Vgl. aus der strafrechtsgeschichtlichen Literatur neben E. Schmidt (Anm.5) etwa W. Sellert, *Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, Bd. 1, Aalen 1989, S. 255-262 sowie H. Rüping/G. Jerouschek, *Grundriss der Strafrechtsgeschichte*, 4. Aufl., 2002, S. 86-88. Aus dem allgemeinen rechtshistorischen Schrifttum s. z. B. H. Conrad, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 2, Karlsruhe 1966, S. 423 f. sowie die drei Artikel „Freiheitsstrafe“, „Strafvollzug“ und „Zuchthaus“ in: *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte (IRG)* Bd. 1, Berlin 1971, Sp.1238-1240 (R. Lieberwirth), Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 10-17 (H. Müller) und ebd. Sp. 1777-1780 (T. Krause).
- 7 Vgl. statt vieler aus neuester Zeit etwa G. Kaiser/H. Schöch, *Strafvollzug*, 5. Aufl., Heidelberg 2002, S. 9-13 und K. Laubenthal, *Strafvollzug*, 3. Aufl., Berlin, Heidelberg 2003, S. 41-46 jew. m. w. Nachw.
- 8 Die beiden wichtigsten Arbeiten aus der Hippelschen Schule dürften die jeweils „Die Entstehung der Freiheitsstrafe“ betitelten Dissertationen von G. Seggelke und F. Doleisch von Dolsperg (= *Strafrechtliche Abhandlungen*, Heft 242 bzw. 244) aus dem Jahre 1928 sein (Neudruck jew. Frankfurt/M., Tokio 1977). Vgl. auch die Zusammenstellung weiterer Dissertationen von Hippel-Schülern bei D. Brietzke, *Arbeitsdisziplin und Armut in der frühen Neuzeit – Die Zucht- und Arbeitshäuser in den Hansestädten Bremen, Hamburg und Lübeck und die Durchsetzung bürgerlicher Arbeitsmoral im 17. und 18. Jahrhundert*, Hamburg 2000, S. 15 f., Fn.8.
- 9 Außerdem sei darauf hingewiesen, dass die ausländische Literatur überwiegend eine andere Sichtweise vertritt. So setzt etwa die französische Literatur im Anschluss an M. Foucault die „Geburt des Gefängnisses“ und damit der Freiheitsstrafe erst mit dem Ende

So wies etwa der Jenenser und Bonner Strafrechtsordinarius H. v. Weber bereits 1941 darauf hin, dass jedenfalls die frühen Zuchthäuser keine oder kaum Institutionen der Strafrechtspflege waren, sondern überwiegend Zwecken der Armen- und Wohlfahrtspflege dienten, weshalb die Einweisung in ein Zuchthaus zunächst nicht als strafrechtliche Sanktion gegolten habe.¹⁰ Ähnlich zurückhaltend in Bezug auf die Bedeutung des Zuchthauses als Ort des Strafvollzugs hat sich in neuerer Zeit auch die historische Kriminalitätsforschung geäußert und immer wieder die Multifunktionalität der Institution „Zuchthaus“ betont.¹¹ Ohne diese Diskussion im Rahmen des vorliegenden Beitrages weiter thematisieren zu wollen,¹² sei dazu nur angemerkt, dass von Hippel, Radbruch und Schmidt die zunächst geringe theoretische und auch praktische Bedeutung der Zuchthausstrafe wohl durchaus gesehen, aber trotzdem bewusst vor allem ideengeschichtlich argumentiert haben.¹³ Ihnen mag allerdings insofern der Vorwurf gemacht werden, sich auf diese Weise den Blick auf andere mögliche frühe Formen der Freiheitsstrafe verstellt zu haben.

An dieser Stelle setzt denn auch der zweite Einwand gegen ihre Auffassung an, der den Blick auf die Gefängnisstrafe als älteste Form der Freiheitsentziehung und damit „Freiheitsstrafe pur“ richtet und dazu auffordert, ihr ein

des 18. Jahrhunderts an (vgl. etwa J.-M. Carbasse, *La Peine en Droit Français*, in: *La Peine*, Pt. 2 (Anm. 2), S. 157-172 (170); ders., *Histoire de droit pénal et de la justice criminelle*, Paris 2000, S. 266 f.; J.-G. Petit, *Ces peines obscures. La prison pénale en France 1780–1875*, Paris 1990, S. 9 sowie ders.u. a., *Histoire des Galères, Bagnes et Prisons*, Toulouse 1991). Demgegenüber betont das englische Schrifttum, dass Freiheitsstrafen bereits im Mittelalter verbreitet waren (s. z. B. S. McConville, *A History of English Prison Administration*, Vol. I: 1750–1877, London 1981, S. 1-21; R. Ireland, *The Middle Ages*, in: ders. u. a., *Imprisonment in England and Wales – A Concise History*, London 1985, S. 7-9, jew. m. Nachw. Vgl. aber auch die niederländische Sicht von P. Spierenburg, *The Prison Experience – Disciplinary Institutions and their Inmates in Early Modern Europe*, New Brunswick, London 1991, der wiederum die Zuchthäuser als Hauptträger der modernen Freiheitsstrafe ansieht.

10 H. v. Weber, *Die Entstehung des Zuchthauswesens im 17. und 18. Jahrhundert*, in: *Abhandlungen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte – Festschrift für Adolf Zycha*, Weimar 1941, S. 427-468.

11 Vgl. etwa statt vieler die 1978 in Wien erscheinende Studie von H. Stekl mit dem symptomatischen Titel „Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser 1671–1920 – Institutionen zwischen Fürsorge und Strafvollzug“. Siehe außerdem zusammenfassend G. Schwerhoff, *Aktenkundig und gerichtsnötig – Einführung in die historische Kriminalitätsforschung*, Tübingen 1999, S. 104-107, m. w. Nachw.

12 Siehe zur Frage, ob und ggfs. inwieweit die frühen Zuchthäuser bereits als Strafanstalten anzusehen sind, etwa die Hinweise bei T. Krause, *Geschichte des Strafvollzugs – Von den Kerkern des Altertums bis zur Gegenwart*, Darmstadt 1999, Kap. V und VI, m. w. Nachw.

13 Vgl. z. B. von Hippel, *Strafrecht* (Anm. 3), S. 248 f. und Schmidt, *Strafrechtspflege* (Anm. 5), S. 190-193.

besonderes Augenmerk zu schenken.¹⁴ In einer heftigen Kontroverse mit Schmidt tat dies zuerst G. Bohne in seiner zweibändigen 1922 und 1925 erschienenen Habilitationsschrift¹⁵ und in neuerer Zeit hat namentlich der Bonner Rechtshistoriker G. Kleinheyer in diesem Sinne Stellung bezogen.¹⁶

Es ist hier wiederum nicht der Ort, auf diesen Komplex näher einzugehen¹⁷, statt dessen wollen wir zum dritten Argument gegen die These, dem Zuchthaus die dominierende Rolle bei der Entstehung der modernen Freiheitsstrafe zuzumessen, kommen. Es wurde erstmals vom Kieler Privatdozenten N. H. Kriegsmann in seiner 1912 erschienenen „Einführung in die Gefängniskunde“ vorgebraucht, der sich gegen „die herrschende ... einseitig die historische Bedeutung des Zuchthauses (betonende Auffassung)“ wandte und stattdessen seine Aufmerksamkeit auf die „condematio ad operas publicas“, auch *opus publicum* oder öffentliche Zwangsarbeitsstrafe genannt, richtete.¹⁸ Er wies dabei zunächst darauf hin, dass bereits das römische Recht ähnliche Strafformen gekannt und im Mittelalter in Form der Klosterhaft längerwierige sowie „kurze Freiheitsstrafen im „Turm“ oder im „Stock“ (praktiziert worden wären), ... diesen aber indessen jeder Zusammenhang ... (zur) modernen Freiheitsstrafe (fehlen würde)“.¹⁹ Bei der seit Ende des 16./Anfang des 17. Jahrhunderts in Deutschland nachweisbaren öffentlichen Arbeitsstrafe sieht er demgegenüber „ihre Bedeutung ... darin, dass hier zum ersten Mal wieder die langwierige Einsperrung, die Freiheitsentziehung in umfassendem Maße als Strafmittel nutzbar gemacht wurde“.²⁰ Dementsprechend liegen nach Kriegsmann „hier ... die ersten Anfänge der modernen Freiheitsstrafe“ und er for-

14 G. Kleinheyer, Freiheitsstrafen und Strafen mit Freiheitsentzug, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung (im Folgenden: ZRG GA), Bd. 107 (1990), S. 102-131, Zitat S. 105). Vgl. außerdem sogleich den Text sowie Krause, Geschichte des Strafvollzugs (Anm. 12), S. 18-20, 106 f. m. w. Nachw.

15 „Die Freiheitsstrafe in den italienischen Stadtrechten des 12. bis 16. Jahrhunderts“, 2 Bde., Leipzig 1922 und 1925. Eine Erwiderung Bohnes auf die Schmidtsche Kritik findet sich im Vorwort zum 2. Band seines Werkes (S. VII-XIII m. Nachw. der Rezensionen F. Schmidts), auf die sein Kontrahent dann nochmals antwortete (vgl. dazu sogleich Anm. 17). Zu einer nochmaligen Replik Bohnes darauf kam es dann nicht mehr.

16 Siehe Anm. 14. Vgl. außerdem z. B. auch G. Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör, Bonn 1991, S. 125-132, der aufgrund seiner Untersuchungen zu dieser Reichsstadt ebenfalls auf die nicht unerhebliche Bedeutung der Gefängnisstrafe hinweist.

17 Eine Zusammenfassung der Diskussion zwischen E. Schmidt und G. Bohne mit Nachw. findet sich etwa bei Krebs, Die Forschungen (Anm. 3), S. 190-198; Kleinheyer, Freiheitsstrafen (Anm. 14), S. 102-104 sowie neuerdings bei I. Ivanovic, Zwangsarbeit als Strafe und als Folge von Kriegsgefangenschaft – eine rechtshistorische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des 18. und 19. Jahrhunderts in Europa, Diss. jur., Regensburg 2002, S. 65-70 jew. m. w. Nachw.

18 N. H. Kriegsmann, Einführung in die Gefängniskunde, Heidelberg 1912, S. 3, 7, Fn.2.

19 Ebd., S. 2.

20 Ebd., S. 5.

dert dazu auf, „durch Einzeluntersuchung für die einzelnen Territorien ... das gegenseitige Verhältnis von opus publicum und Zuchthaus (näher zu erforschen, denn ersteres sei leider) von der Wissenschaft recht stiefmütterlich behandelt worden“.²¹ Seiner eigenen Aufforderung konnte er selbst freilich nicht mehr nachkommen, denn Kriegsmann fiel, nachdem er kurz zuvor noch Professor in Tübingen geworden war, in den ersten Tagen des Ersten Weltkrieges.²²

Seiner These wurde ein Jahr später von E. Schmidt in dessen Monographie über „Entwicklung und Vollzug der Freiheitsstrafe in Brandenburg-Preußen“ vehement widersprochen. Er sah die opera publica nicht als Freiheitsstrafen, sondern als „Leibesstrafen neuer Art“, da bei ihnen die körperliche Peinigung des Delinquenten im Vordergrund stünde.²³ Dabei blieb es – wie oben schon angedeutet²⁴ – in der Folge und man rekurrierte weiterhin überwiegend auf das Zuchthaus, wenn es um die Entstehung und Geschichte der modernen Freiheitsstrafe ging. Territorialstudien in der von Kriegsmann angemahnten Weise gab es indessen und zwar in Deutschland vor allem in den zwanziger und dreißiger Jahren²⁵ und dann wieder seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts.²⁶ Was sie in Bezug auf die Frage, ob und gegebenenfalls inwieweit die opera publica Freiheitsstrafen waren sowie was ihr Verhältnis zur Zuchthausstrafe angeht, wollen wir im Hauptteil des vorliegenden Beitrages skizzieren.

21 Ebd., S. 3,7 Fn. 2

22 Zur Person Kriegsmanns, der 1882 in Wandsbek geboren, 1904 in Kiel zum Doktor jur. promoviert wurde und sich dort 1906 habilitierte, s. die biografischen Angaben bei F. Volbeht/R. Weyl, Professoren und Dozenten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel 1665-1954, 4. Aufl., Kiel 1956, S. 63 m. w. Nachw.

23 Schmidt, Strafrechtspflege (Anm. 5), S. 186 f. (Zitat) und ausführlich ders., Freiheitsstrafe (Anm. 5), S. 72-79.

24 Vgl. Anm. 6 u.7.

25 Siehe etwa die oben schon erwähnten, bei Brietzke, Arbeitsdisziplin (Anm. 8), S. 15-16, Fn. 8 angeführten Arbeiten.

26 Beispielhaft sei hier verwiesen auf die Monografien von W. Kröner, Freiheitsstrafe und Strafvollzug in den Herzogtümern Schleswig, Holstein und Lauenburg von 1700-1864 (= Rechtshistorische Reihe 63), Frankfurt/M., Bern, New York 1988; T. Krause, Die Strafrechtspflege im Kurfürstentum und Königreich Hannover vom Ende des 17. bis zum ersten Drittel des 19. Jahrhunderts (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N. F. 28), Aalen 1991, S. 38-68, 199-238; H. Schnabel-Schüle, Überwachen und Strafen im Territorialstaat – Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 16), Köln, Weimar, Wien 1997, S. 135-141, 147-156 und H. Rudolph, „Eine gelinde Regierungsart“ – peinliche Strafjustiz im geistlichen Territorium: Das Hochstift Osnabrück (1716-1803), Konstanz 2001, S. 170-182.

Juristischer Anknüpfungspunkt der frühneuzeitlichen öffentlichen Arbeitsstrafen war das römische Strafrecht der Kaiserzeit.²⁷ Während der Kerker (*carcer*), die einfache Gefängnisstrafe, als reguläre Sanktion nicht anerkannt war, wurden Inhaftierungen in Verbindung mit öffentlichen Zwangsarbeiten für zulässig gehalten und auch praktiziert. Die Impulse dafür kamen aus dem Privatstrafrecht bzw. genauer gesagt aus dem Knechtstrafrecht, das entsprechende Sanktionen schon länger kannte, die dann in modifizierter Form in das öffentliche Strafrecht übernommen und auf Angehörige der niederen Stände (*humiliores*) ausgedehnt wurden. Diese verurteilte man nunmehr für eine bestimmte Zeit oder auch lebenslang „*ad opus publicum*“, d. h. zu öffentlichen Arbeiten wie z. B. Straßenbau, Kloakenreinigung, Tätigkeiten in den öffentlichen Bädern etc. und inhaftierte sie außerhalb der Arbeitszeit. Im Gegensatz zu den Unfreien, die ebenfalls entsprechende Arbeiten verrichteten, wurden die dazu herangezogenen Sträflinge im allgemeinen allerdings nicht versklavt, sondern verloren allenfalls (bei lebenslänglichen Strafen) ihr Bürgerrecht. Eine Ausnahme galt lediglich für die schwerste Form der öffentlichen Zwangsarbeit, die Bergwerksstrafe („*condemnatio ad metallum*“ bzw. in einer etwas milderer Variante „*ad opus metalli*“), die den dazu Verurteilten zum Staatsklaven (*servus poenae*) machte. Wie bereits angedeutet, waren dabei sämtliche Formen der *opera publica* ausschließlich den „*humiliores*“ vorbehalten und kamen gegenüber den Angehörigen der höheren Stände, den „*honestiores*“ (die man statt dessen in der Regel mit der Verbannung belegte) nicht zum Einsatz, denn das römische Strafrecht war ein Standesstrafrecht.²⁸

Obwohl – wie gesehen – verschiedene Ausprägungen von *opera publica* bei den Römern bekannt waren und vollzogen wurden, führt von ihnen zunächst keine direkte Entwicklungslinie weiter. Vielmehr besann man sich erst wieder ab dem Spätmittelalter auf diese Strafform zurück und begann in den Mittelmeerstaaten öffentliche Arbeitsstrafen in Form der Galeerenstrafe zu praktizieren,²⁹ die es freilich im römischen Reich als Kriminalstrafe nicht

27 Siehe hierzu und zum Folgenden Krause, *Geschichte des Strafvollzugs* (Anm.12), S. 13-15, 104 f. sowie ausführlich J.-U. Krause, *Gefängnisse im Römischen Reich*, Stuttgart 1996, jew. in. w. Nachw.

28 Vgl. dazu neben den in Anm. 27 nachgewiesenen Schriften etwa H. Gwinner, *Der Einfluss des Standes im gemeinen Strafrecht*, Diss. jur., Heidelberg 1934 (= *Strafrechtliche Abhandlungen*, Heft 345/Breslau-Neukirch 1934) und vor allem R. Rilinger, *Humiliores – Honestiores: zu einer sozialen Dichotomie im Strafrecht der römischen Kaiserzeit*, München 1988.

29 Andere Arten der *opera publica*, die sich an die römische Praxis anlehnten, sind vereinzelt sogar schon für das 13. Jahrhundert nachweisbar, nämlich in Sizilien (Bohne, *Freiheitsstrafe* [Anm. 15], Bd. 1, S. 293-299 m. w. Nachw.) und Kastilien (s. dazu J. T. Selin, *Slavery and the Penal System*, Amsterdam, New York 1976, S. 43, 183 und R. Pike, *Penal Servitude in Early Modern Spain*, Madison/London 1983, S. 3, 159, jew. m. w. Nachw.). Die Literatur zur Geschichte der Galeerenstrafe ist mittlerweile sehr umfang-

gegeben hatte. Zwar war der Einsatz von Galeeren für Seekriegszwecke auch schon bei den Römern gängig gewesen, ihre Besatzungen hatten aber nicht aus Sträflingen bestanden, sondern aus Freiwilligen, Kriegsgefangenen und Sklaven.³⁰ Als die Mittelmeeranrainer in Anlehnung an antike Vorbilder ihre Kriegsflotten wieder mit Galeeren ausrüsteten, rekurrten auch sie bei den Ruderern zunächst auf Freiwillige und Kriegsgefangene.³¹ Deren Zahl genügte allerdings irgendwann nicht mehr und so kam man dann auf die Idee, Sträflinge zu verwenden, die man gnadenhalber bzw. – bei Vorliegen der nach gemeinrechtlicher Doktrin dafür erforderlichen Voraussetzungen – im Wege einer *poena extraordinaria* anstelle einer Leibes- oder Lebensstrafe auf die Galeeren schickte.³² Dies geschah in Italien und Spanien bereits seit dem 15., in Frankreich dann seit dem 16. Jahrhundert.³³

Als sich der Bedarf an Galeerenruderern mit einheimischen Delinquenten nicht mehr decken ließ, wandte man sich in der Folge auch an andere benachbarte oder verbündete Staaten und erreichte, dass Verurteilungen zur Galeerenstrafe auch in den spanischen Niederlanden,³⁴ der Schweiz,³⁵ Österreich³⁶

reich geworden und kann deshalb hier nicht im einzelnen nachgewiesen werden. Vgl. aber die Hinweise auf wichtiges Schrifttum in den folgenden Anmerkungen.

- 30 A. Erler, „Galeerenstrafe“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 1373-1375; Krause, Geschichte des Strafvollzugs (Anm.12), S. 22, 108 sowie Kriegsmann, Einführung (Anm.18), jew. m. w. Nachw.
- 31 Vgl. dazu statt vieler Erler, „Galeerenstrafe“ (Anm. 30), sowie E. Müller, Anmerkungen zur Galeerenschiffahrt und zur Galeerenstrafe, in: Festschrift für Wolf Middendorf zum 70. Geburtstag, Bielefeld 1986, S. 197-212 (197-203) jew. m. w. Nachw.
- 32 Der Aspekt der Galeerenstrafe als „*poena extraordinaria vel arbitraria*“ wird besonders von H. Schlosser, Die Strafe der Galeere als *poena arbitraria* in der mediterranen Strafpraxis, in: Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte (im Folgenden: ZNR) 10 (1988), S. 19-37 ausführlich behandelt (dort auch umfassende Nachweise auf weitere relevante Literatur).
- 33 Die Zeitangaben über die erstmalige Verwendung des Galeerendienstes als Kriminalstrafe in den verschiedenen Mittelmeeranrainerstaaten schwanken in der Literatur stark. In Italien begegnet sie wohl erstmals in Rom um 1470 (Bohne, Freiheitsstrafe [Anm. 15], Bd.1, S. 302, 320; Schlosser, Strafe der Galeere [Anm. 32], S. 19, jew. m. w. Nachw.), in Spanien kurz vor oder nach 1500 (vgl. Bohne, S. 305; Pike, Penal Servitude [Anm. 29], S. 4, 159; Schlosser ebd., jew. m. w. Nachw.). Für Frankreich sind Verurteilungen zur Galeerenstrafe nach manchen Aussagen aus dem Schrifttum schon seit Mitte des 15. Jahrhunderts nachweisbar (vgl. dazu die Hinweise bei Bohne, S. 305 m. Fn. 30 und Schlosser, Anm.2), den tatsächliche Beginn des Strafvollzugs in größerem Stil wird aber überwiegend mit dem frühen 16. Jahrhundert angesetzt (Schlosser und ausführlich A. Zysberg, *Le Temps de Galères*, in: J.-G. Petit u. a., *Histoire des Galères* [Anm. 9], S. 79-106 [82-85] jew. m. w. Nachw.).
- 34 Ein erster Beleg aus Antwerpen findet sich nach den Angaben von Bohne, Freiheitsstrafe (Anm. 15), Bd.1, S. 306 m. Fn. 33 m. w. Nachw.) bereits für das Jahr 1447, in größerem Stil wurden niederländische Galeerensträflinge aber erst ab Mitte des 16. Jahrhunderts nach Spanien geliefert (ebd., S. 306-308 m. w. Nachw.).
- 35 Siehe dazu die drei in der Sammlung „Aufsätze zur Rechtsgeschichte der Schweiz“ (Hildesheim 1994) neu abgedruckten Aufsätze des Schweizer Rechtshistorikers L. Car-

sowie in den süddeutschen und auch einzelnen mitteldeutschen Territorien und Reichsstädten³⁷ erfolgten.³⁸ Da die Delinquenten zum Strafvollzug erst ans Mittelmeer transportiert werden mussten, war der Galeerendienst für die Ausländer unter ihnen notwendig mit einer Landesverweisung verbunden, für die Einheimischen immerhin noch mit einer Verbannung.³⁹ Bei der eigentlichen Strafvollstreckung stand die Zwangsarbeit ganz im Vordergrund, während die Inhaftierung der Gefangenen demgegenüber völlig zurücktrat, die nur dann erfolgte, wenn die Schiffe nicht auf See waren.⁴⁰ Insgesamt betrachtet war die Galeerenstrafe demnach – modern gesprochen – weitaus mehr eine ambulante als eine stationäre Sanktion.⁴¹

Vor allem aus Sicht des Strafrechts der Länder, die sie nicht selbst vollstreckten, stellte sie sich der Wirkung nach nicht als stationäre Freiheitsstrafe dar, sondern als eine durch die Zwangsarbeitspflicht qualifizierte Form der Landesverweisung,⁴² die zudem nur möglich war, soweit bei den Aufnahmestaaten ein Bedarf an Galeerensträflingen bestand.⁴³ Letztere Problematik war auch der Hauptgrund dafür, dass die Galeerenstrafe dort, wo sie nicht im eigenen Lande vollzogen werden konnte, ein Fremdkörper innerhalb des kri-

len: Die Galeerenstrafe in der Schweiz (S. 169-185), Die Galeerenstrafe im Militärstrafrecht (S. 186-190) und Schwyz und die Galeerenstrafe (S. 191-198) jew. m. w. Nachw. Vgl. außerdem G. Fumiasoli, Ursprünge und Anfänge der Schellenwerke, Zürich 1981, S. 28 f. m. w. Nachw. Manche eidgenössischen Städte experimentierten Ende des 16. Jahrhunderts und im 17. Jahrhundert zeitweise allerdings auch mit dem Galeerenstrafvollzug vor Ort auf den Schweizer Seen (ebd., Fn. 132 m. w. Nachw.).

36 Siehe dazu neuerdings H. Valentinitich, Galeerenstrafe und Zwangsarbeit an der Militärgrenze in der frühen Neuzeit – zur Geschichte des Strafvollzugs in den innerösterreichischen Ländern, in: Festschrift für Gernot Kocher zum 60. Geburtstag, Graz 2002, S. 331-366 (331-350, 360-365 m. w. Nachw.). Auch Österreich besaß während des 1. Drittels des 18. Jahrhunderts zeitweise eigene Galeeren (ebd., S. 345-347).

37 Vgl. etwa die Zusammenstellung bei H. Schlosser, Der Mensch als Ware – die Galeerenstrafe in Süddeutschland als Reaktion auf Preisrevolution und Großmachtpolitik (16.-18. Jahrhundert), in: Aktuelle Probleme der Marktwirtschaft in gesamt- und einzelwirtschaftlicher Sicht – Festgabe zum 65. Geburtstag von Louis Perridon, Berlin 1984, S. 87-114 (87-89 m. w. Nachw.).

38 Eigene, überwiegend nur vorübergehende und kurzzeitige Experimente machten außerhalb des Mittelmeerbereichs neben der Schweiz (vgl. Anm. 35) u. a. England (namentlich vor Einführung der Verbannung zur Zwangsarbeit in die Kolonien und während ihrer Suspendierung 1776-1787) sowie Dänemark, Schweden und Russland (S. dazu Sellin, Slavery [Anm. 29], S. 56, 97-106, 116, 184, 188 f. m. w. Nachw.).

39 Vgl. dazu etwa Schlosser, Mensch als Ware (Anm. 37), S. 101 sowie Müller, Anmerkungen (Anm. 31), S. 206 f.

40 Siehe zum Strafvollzug auf den Galeeren wiederum Schlosser, S. 101-102 und ausführlich Müller, S. 207-212 jew. m. w. Nachw.

41 Vgl. zu dieser Begrifflichkeit im historischen Kontext der Vollzugsgeschichte Krause, Geschichte des Strafvollzugs (Anm. 12), S. 12.

42 Vgl. Schlosser, Mensch als Ware (Anm. 37), S. 100. Siehe auch schon oben Anm. 39.

43 Dieser richtete sich in erster Linie nach der Kriegskonjunktur (ebd., S. 94-95).

minalrechtlichen Sanktionensystems blieb und keine nennenswerte praktische Bedeutung erlangte.⁴⁴ Dies traf etwa auf die „nördlichen“ Niederlande (nach der Loslösung von Spanien) zu⁴⁵ und namentlich auch auf die deutschen Territorien,⁴⁶ die deshalb seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts begannen, öffentliche Zwangsarbeitsstrafen im eigenen Lande einzuführen.

Zuerst geschah dies in den süddeutschen Reichsstädten Ulm, Straßburg und Nürnberg, in weiteren Städten wie Colmar und Wien sowie – erstmals auf Länderebene – in Bayern, wo jeweils noch vor 1600 opera publica nachweisbar sind.⁴⁷ Mit Beginn des 17. Jahrhunderts finden wir öffentliche Arbeitsstrafen erstmals auch in Norddeutschland, nämlich in Hamburg (seit etwa 1609) und Danzig (seit 1610) und im weiteren Jahrhundertverlauf dann in einer Reihe von Territorien in allen Teilen Deutschlands wie etwa Sachsen, Hessen, Württemberg, Österreich, Preußen, den braunschweig-lüneburgischen Herzogtümern⁴⁸ und Kurmainz.⁴⁹ Mancherorts, nämlich in Hamburg, Nürnberg und Bayern, wurden die opera publica zwar noch vor 1700 zugunsten der nunmehr nach niederländischem Vorbild eingerichteten Zuchthäuser wieder abgeschafft,⁵⁰ insgesamt betrachtet setzte sich ihr Aufschwung aber vor allem in Nord- und Mitteldeutschland fort. Im 18. Jahrhundert gehörten sie deshalb auch in vielen kleineren Ländern wie z. B. Schleswig-Holstein,⁵¹ Kurtrier⁵²

44 Dies konzediert letztlich auch Schlosser, der sich zwar dagegen verwahrt, dass die Galeerenstrafe vielfach „als ein nur kurzlebiges Strafinstrument von nicht näher bekannter Effizienz ... und ... Kuriosität der Strafrechtsgeschichte“ abgetan werde (wie ebd., S. 20), dann aber doch einräumen muss, dass sie ihre praktische Domäne vor allem in Spanien, Frankreich und Italien hatte (ebd., S. 36).

45 Siehe dazu Spierenburg, *Prison Experience* (Anm. 9), S. 259 f., S. 313.

46 Selbst in Österreich, das noch vergleichsweise nah am Mittelmeer lag, blieb die praktische Bedeutung der Galeerenstrafe, wie Valentinitich in einer neuen Studie nachgewiesen hat (Anm. 36), eher gering (ebd., S. 335-348, 364 f.).

47 Siehe näher dazu T. Krause, *Geschichte des Strafvollzugs* (Anm. 12), S. 22-24 m. w. Nachw. (108 f.) und ders., *Die öffentlichen Arbeitsstrafen – Vorformen der Zuchthausstrafe in Europa?*, in: A. Bauer/K. H. L. Welker (Hrsg.), *Europa und seine Regionen: Europäische und regionale Rechtskultur – Europäisches Forum junger Rechtshistorikerinnen und Rechtshistoriker*, Osnabrück 2002, Köln/Weimar/Wien 2003 (i. Dr.).

48 Ebd.

49 Einzelheiten bei K. Härter, *Policey und Strafjustiz in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat*, Habil.-Schrift, TU Darmstadt 2001 (Ms.), S. 418-422.

50 T. Krause, *Geschichte des Strafvollzugs* (Anm. 12), S. 29 m. w. Nachw. (111).

51 Siehe dazu ausführlich W. Kröner, *Freiheitsstrafe* (Anm. 26), S. 24 f., 28-38.

52 T. Krause, *Freiheitsstrafen*, in: *Unrecht und Recht – Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500–2000* (Wiss. Begleitband zur gleichnamigen Ausstellung), Koblenz 2002, S. 627-637 (630-632) m. w. Nachw.

53 S. Meyer, *Die Geschichte des Gefängniswesens in Schaumburg-Lippe*, Magister-Arbeit Hannover 1993, S. 23 f., 32, 43-45.

oder Schaumburg-Lippe⁵³ zum festen Bestandteil des Strafenarsenals. Eingeführt wurden sie meistenorts durch die Strafpraxis, teilweise aber auch durch gesetzgeberische Maßnahmen, während die Strafrechtswissenschaft sich über ihre Herleitung aus dem römischen Recht hinaus nur wenig mit den öffentlichen Arbeitsstrafen befasste.⁵⁴

Versucht man den Strafcharakter der *opera publica*, die mit ihnen verfolgten Intentionen sowie ihr Verhältnis zu den zunehmend neben sie tretenden Zuchthäusern näher zu bestimmen, so stößt dies auf die grundsätzliche Schwierigkeit, dass ihre Ausprägungen sowohl zeitlich als auch regional nicht unerhebliche Unterschiede aufweisen. Trotzdem lassen sich grob gesagt zwei Varianten der öffentlichen Arbeitsstrafen unterscheiden, nämlich eine leichtere und eine schwerere:

Bei ersterer, die vor allem in Süddeutschland und in erster Linie in der Anfangszeit der *opera publica* (z. B. in Württemberg und Kurmainz allerdings auch noch im 18. Jahrhundert⁵⁵) angewandt wurde, handelte es sich um eine relativ milde Sanktion für Fälle von Kleinkriminalität, die häufig an die Stelle von Gefängnisstrafen trat.⁵⁶ Die Strafdauer war dementsprechend meist relativ kurz und der stationären Unterbringung der Gefangenen außerhalb der von ihnen zu leistenden Zwangsarbeit widmete man nur wenig Aufmerksamkeit. Entscheidend für den Strafcharakter war nämlich vor allem die unter den Augen der Öffentlichkeit stattfindende Arbeitsleistung in öffentlichen Parks und Gärten, bei der Straßenreinigung oder an städtischen Festungswerken und -gräben. Sie stellte die Sträflinge, die bei der Arbeit Fußketten trugen, mit denen sie nur kleine Schritte, aber keine Sprünge tun konnten (daher die Bezeichnung „Springerstrafe“ etwa in Nürnberg) in einer Weise zur Schau, die an Prangerstrafen erinnert. Verstärkt wurde dieser Effekt noch dadurch, dass sie vor allem anfangs im alemannischen Raum, wo die *opera publica* deshalb auch unter der Bezeichnung „Schellenwerk“ firmieren, Narrenschellen tragen mussten, die Schandgeräten nachempfunden waren. All dies rückt die leichtere Variante der öffentlichen Arbeitsstrafen zumindest in die Nähe von Ehrenstrafen und lässt sie außerdem mehr als eine ambulante denn als eine stationäre Sanktion erscheinen, weshalb sie für unsere Fragestellung weniger ergiebig ist und hier aus diesem Grunde nicht näher verfolgt werden soll.

53 S. Meyer, Die Geschichte des Gefängniswesens in Schaumburg-Lippe, Magister-Arbeit Hannover 1993, S. 23 f., 32, 43-45.

54 T. Krause, Geschichte der Strafvollzugs (Anm. 12), S. 26-29, 54-57.

55 Siehe für Württemberg C. G. Wächter, Straforten und Strafanstalten des Königreiches Württemberg, Tübingen 1832, S. 41-43 sowie H. Schnabel-Schüle, Überwachen (Anm. 26), S. 148-151 und für Kurmainz K. Härter, Policey (Anm. 49), S. 420 f..

56 Vgl. hierzu und zum folgenden T. Krause, Geschichte des Strafvollzugs (Anm. 12), S. 27 f.

Weitaus interessanter und deshalb näher zu betrachten erscheint demgegenüber die schwerere Form des opus publicum, die unter dem Namen Festungsbau(strafe) bzw. Schanzarbeit (nach den zu leistenden Arbeiten) oder „Karrenstrafe“ (vor allem in Norddeutschland, weil die Sträflinge an ihre Arbeitskarren angekettet wurden) bekannt geworden ist. Sie galt als eine vergleichsweise schwere Sanktion, die vor allem peinliche Körperstrafen wie den aufgrund der Berührung mit dem Henker notwendigerweise infamierenden Staupenschlag ersetzen sollte und darüber hinaus teilweise sogar an die Stelle der Todesstrafe trat. Ihre Strafdauer war aus diesem Grunde länger und erforderte deshalb in stärkerem Maße als bei kurzzeitigen Strafen Erwägungen darüber, was mit den Sträflingen geschehen sollte, wenn sie nicht arbeiteten. Dabei ging es nicht allein um das Wie und Wo ihrer Verpflegung und Unterbringung, sondern grundsätzlich darum, was man überhaupt mit dem opus publicum erreichen wollte und ob dieser Strafe – modern gesprochen – eine Vollzugskonzeption zugrundeliegen sollte und wenn ja, welche. Ansatzweise wurde diese bereits in der Frühzeit der öffentlichen Arbeitsstrafe gestellt, wenn etwa in Hamburg zu Beginn des 17. Jahrhunderts vor allem solche Straftäter zur Karrenstrafe verurteilt wurden, bei denen man noch Hoffnung auf Besserung hatte, die man dann im Strafvollzug außer durch die Gewöhnung an Arbeit – lutherischer Auffassung gemäß – vor allem durch Unterricht, Predigten und geistlichen Zuspruch an Gefangenen zu erreichen suchte.⁵⁷ Auch in Wien beschäftigte man sich mit ähnlichen Fragen und erließ im Jahre 1619 ein strenges – stark an die Amsterdamer Zuchthausordnung erinnerndes – Verhaltens- und Disziplinarreglement für die Gefangenen, denen bei Androhung von Prügelstrafen Raufereien, Gotteslästerung und Beleidigungen untereinander verboten wurden und außerdem Ordnung, Gehorsam und Reinlichkeit sowie die Pflicht zum täglichen Gebet und zum sonn- bzw. feiertäglichen Gottesdienstbesuch vorgeschrieben wurde.⁵⁸ Noch grundsätzlicher ging man in Württemberg vor, wo die opera publica durch zwei fast gleichlautende Reskripte aus den Jahren 1620 und 1627 auf gesetzgeberischem Wege eingeführt wurden und u. a. als Ersatz für die infamierenden und deshalb zu einem Abgleiten in immer neue Kriminalität führenden Leibesstrafen wie den Staupenschlag dienen sollten. Statt dessen wollte man ihre Besserung nicht in einem sittlich-moralischen Sinne, aber doch in der Weise erreichen, dass ihnen nach Verbüßung ihrer Strafe eine Rückkehrmöglichkeit in die Gesellschaft als ihren Unterhalt auf legale Weise verdienende Untertanen offenstehen sollte.⁵⁹

Die eben skizzierten Ansätze aus dem 17. Jahrhundert kann man zwar noch nicht als Vollzugskonzeption im Sinne einer Resozialisierung bezeich-

57 Ebd., S. 25 m. w. Nachw. (109).

58 Ders., Die öffentlichen Arbeitsstrafen (Anm. 47) m. w. Nachw.

59 Ders., Geschichte des Strafvollzugs (Anm. 12), S. 26 m. w. Nachw. (109).

nen, zumal die *opera publica* maßgeblich auch aus utilitaristischen Gründen eingeführt wurden, doch gab es im 18. Jahrhundert in einigen Territorien immerhin bereits eine Klassifizierung der Gefangenen in zwei (Hannover⁶⁰) oder z. T. sogar drei Gruppen (Kurahessen,⁶¹ Sachsen⁶²). Voneinander getrennt wurden dabei in der Regel die „unverbesserlichen“ und die noch besserungsfähigen Gefangenen und teilweise gab es noch eine eigene Kategorie für die Militärsträflinge, denn die Festungsbaustrafe war nicht nur eine Zivil- sondern auch eine Militärsanktion. Eine Trennung nach Geschlechtern war nur in Preußen erforderlich,⁶³ da fast alle anderen Länder öffentliche Arbeitsstrafen nur gegen Männer einsetzten und Frauen statt dessen zur Zuchthausstrafe verurteilten.

Damit ist das Verhältnis beider Sanktionen zueinander angesprochen, die sich, soweit beide nebeneinander vorkamen, was nicht überall der Fall war, in ihrem praktischen Vollzug immer mehr einander annäherten.⁶⁴ Besonders deutlich wird dies in zwei kleinen deutschen Territorien, dem Herzogtum Mecklenburg-Schwerin und dem Fürstbistum Hildesheim, die beide jeweils in einer einzigen, bei ihren jeweiligen Landesfestungen in Dömitz an der Elbe bzw. Peine eingerichteten Kombinationsanstalt Festungsbaustrafen an männlichen und Zuchthausstrafen an weiblichen Delinquenten vollzogen.⁶⁵ Unterschiedlich war hier nur die Art der Arbeit (Festungsbau für die Männer, Spinnarbeiten für die Frauen), während sich der Vollzug ansonsten nicht voneinander unterschied. Anderenorts gab es demgegenüber zwei getrennte Anstalten wie etwa im kurtrierischen Koblenz ein Zuchthaus für weibliche und eine Festungsbaustrafanstalt für männliche Delinquenten.⁶⁶

Bei allen Ähnlichkeiten blieb allerdings der militärische Hintergrund infolge der Angliederung der entsprechenden Strafanstalten an Festungen charakteristisch für die Festungsbaustrafe, den es bei den Zuchthäusern infolge ihrer völlig andersartigen Entstehungsgeschichte nicht gab. Er wurde, nachdem im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts unter dem Eindruck der von England ausgehenden Gefängnisreformbewegung Fragen des Strafvollzugs auch in Deutschland näher thematisiert wurden und man in diesem Zusammenhang

60 Einzelheiten bei ders., *Strafrechtspflege* (Anm. 26), S. 214-225.

61 Siehe dazu H. Kolling, *Die kurhessischen „Straf- und Besserungsanstalten“*, Frankfurt a. M. 1994, S. 40-42.

62 Gross, *Ueber die Vollziehung der Freiheitsstrafen, mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Sachsen*, in: *Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung zunächst für das Königreich Sachsen*, N. F. 10 (1852), S. 489-525 (495).

63 T. Krause, *Geschichte des Strafvollzugs* (Anm. 12), S. 123 Anm. 66 m. w. Nachw.

64 Ebd., S. 55; ders., *Freiheitsstrafen* (Anm. 52), S. 631.

65 Siehe dazu ders., *Geschichte des Strafvollzugs* (Anm. 12), S. 56 m. w. Nachw. (S. 122 f.).

66 Ders., *Freiheitsstrafen* (Anm. 52), S. 630-632 m. w. Nachw.

auch das Verhältnis von Zuchthaus- und öffentlichen Arbeitsstrafen zueinander genauer betrachtete,⁶⁷ zunehmend als unbefriedigend empfunden, zumal eigentliche Festungsbauarbeiten kaum noch anfielen. Aus diesem Grunde beschränkte man die entsprechenden Strafen vielerorts seit Beginn des 19. Jahrhunderts entweder auf Militärangehörige oder schaffte sie ganz ab.⁶⁸ Soweit sie für Zivilsträflinge noch beibehalten wurden, übertrug man ihre Verwaltung nunmehr teilweise zivilen Instanzen und sie galten dann, wie es sich bereits Ende des 18. Jahrhunderts angedeutet hatte, neben oder noch vor dem Zuchthaus als schwerste Form der Freiheitsstrafe.⁶⁹ In Schleswig-Holstein wurden sie endgültig erst 1850 aufgehoben,⁷⁰ in Kurhessen und Hannover bestanden sie unter den Bezeichnungen „Eisenstrafe“ bzw. „Kettenstrafe“ sogar noch bis zum 1867 erfolgenden jeweiligen Inkrafttreten des Preußischen Strafgesetzbuchs in beiden Territorien fort.⁷¹ Das auf dem Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund von 1869 beruhende, mit zahlreichen Modifikationen bis heute geltende Reichsstrafgesetzbuch von 1871 erhob die Zuchthausstrafe endgültig in den Rang der schwersten Form der Freiheitsstrafe.⁷²

Im 17. und 18. Jahrhundert hatten öffentliche Arbeitsstrafen dagegen in vielen deutschen Territorien neben und z. T. auch schon vor der Zuchthausstrafe, die in größerem Stil in Deutschland erst nach 1700 eingeführt wurde,⁷³ eine wichtige Rolle für die Entwicklung der Freiheitsstrafe gespielt. Dabei war ihnen der gemeinhin ausschließlich mit den Zuchthäusern assoziierte Besserungsgedanke – wie sich gezeigt hat – jedenfalls nicht völlig fremd und im Verhältnis zu letzteren bestand in Bezug auf den Strafcharakter allenfalls ein gradueller, aber kein grundsätzlicher Unterschied. Insbesondere ist nicht zu erkennen, dass, wie E. Schmidt aufgrund seiner auf Preußen bezogenen Untersuchungen behauptet hat,⁷⁴ die körperliche Peinigung der Delinquenten

67 Vgl. dazu etwa ders., Die öffentlichen Arbeitsstrafen (Anm. 47), Anm. 90 und 107 m. w. Nachw.

68 So z. B. in Sachsen, wo die Festungsbaustrafe zunächst 1817 für Zivilpersonen aufgehoben wurde und 1822 dann auch für Angehörige des Militärstandes (Gross, Vollziehung [Anm. 62], S. 495, Fn. 2).

69 Vgl. etwa für Kurhessen H. Kolling, Besserungsanstalten (Anm. 61), S. 40-42, 52 f. und für Hannover F. Haberland, Die Freiheitsstrafe in Hannover (= Strafrechtliche Abhandlungen, H. 293), Breslau 1931, S. 12-18 sowie T. Krause, Strafrechtspflege (Anm. 26), S. 222-225, 234-236 jew. m. w. Nachw.

70 W. Kröner, Freiheitsstrafe (Anm. 26), S. 59-62.

71 Vgl. dazu im einzelnen H. Kolling, Besserungsanstalten (Anm. 61), S. 40-42 (Kurhessen) und F. Haberland, Freiheitsstrafe (Anm. 69), S. 30-34, 44, 51.

72 Siehe dazu statt vieler T. Krause, Geschichte des Strafvollzugs (Anm. 12), S. 79.

73 Vgl. dazu zusammenfassend ebd., S. 45-54.

74 Siehe oben Anm. 23. In Bezug auf Preußen muss im übrigen generell berücksichtigt werden, dass der dortige Strafvollzug auch in den Zuchthäusern einen schon von Zeitgenossen konstatierten im Vergleich mit anderen Territorien schlechten Standard hatte

kennzeichnend für die *opera publica* gewesen ist. Wenn auch nicht zu verkennen ist, dass die zu leistenden Arbeiten körperlich anstrengend und kräftezehrend waren, so hatte die Ausnutzung der Arbeitskraft der Sträflinge neben einer abschreckenden und disziplinierenden Wirkung in erster Linie utilitaristische Gründe und sollte jedenfalls meistens nicht dazu dienen, die Delinquenten zu quälen oder gar zu vernichten. Wäre dem so gewesen, ließe sich kaum erklären, warum man sich überhaupt Gedanken über Vollzugskonzeptionen und Haftsysteme machte, wie es zumindest mancherorts geschah.

Abschließend muss deshalb die vor gut 90 Jahren niedergelegte Auffassung Kriegsmanns, dass jedenfalls auch die *opera publica* zur Entwicklung der modernen Freiheitsstrafen beigetragen haben,⁷⁵ gegen die immer noch überwiegende gegenteilige Ansicht des (straf-)rechtshistorischen und strafvollzugskundlichen Schrifttums noch einmal ausdrücklich verteidigt werden.

und sich deshalb für verallgemeinernde Äußerungen wie die Schmidtsche nur sehr bedingt eignet (s. dazu T. Krause, Arbeitsstrafen [Anm. 47]).

75 Siehe oben Anm. 18-21.